

Die Entstehung der UN-Behindertenrechtskonvention

1948 - 2008



Prozess der Entstehung

- **1948:** UN-Menschenrechtskonvention
- **1966:** UN-Sozialpakt
- **1990:** UN-Kinderrechtskonvention
- **1993:** UN-Rahmenbestimmungen für die Herstellung von Chancengleichheit
- **1994:** Salamanca-Erklärung der UNESCO zu inklusiver Bildung (UNESCO-Konferenz 1994 in Salamanca)
- **2002:** UN-Studie zeigt Notwendigkeit einer Behindertenrechtskonvention
- **2002 – 2006:** Erarbeitungsprozess
- **2006:** Verabschiedung durch die UN-Vollversammlung
- **3. Mai 2008:** Konvention tritt völkerrechtlich in Kraft

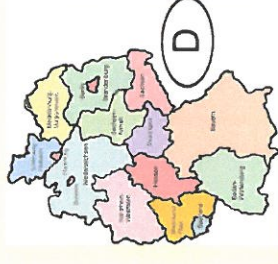
Gegenwärtiger Umsetzungsstand weltweit



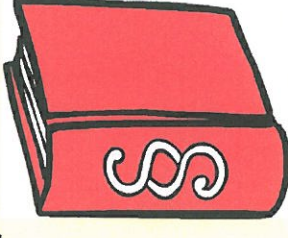
- Über 250 Staaten haben unterzeichnet
= Absichtserklärung sich binden zu wollen (auch die USA)
- 188 Staaten haben die BRK ratifiziert
= Verankerung der Konvention im innerstaatlichen Recht

Wirksamwerden in Deutschland

- Unterzeichnung durch Bundesregierung: 30. Mai 2007
- Ratifizierungsprozess in Deutschland
 - Kabinettsbeschluss zum Ratifikationsgesetz
 - Bundestagsberatungen, einschließlich Entschließungsantrag zu inklusiver Bildung (11-12/2008)
 - Zustimmung aller Bundesländer zum Ratifikationsgesetz
 - Ratifikationsgesetz tritt am 1.1.2009 in Kraft
- Hinterlegung der deutschen Ratifikationsurkunde in New York am 24. Februar 2009
- **26. März 2009: Behindertenrechtskonvention tritt in Deutschland in Kraft**



Gesetzliche Entwicklungen in Deutschland



- **1994** Das Grundgesetz wird in Artikel 3 Abs. 3 um den Satz ergänzt: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“
- **2002** Gesetz zu Gleichstellung behinderter Menschen (BGG)
- **2008** Landesgleichstellungsgesetz (NBGG)

Der Landkreis Aurich hat im Amtsblatt Nr.45 2009 über die
Einrichtung eines **Behindertenbeirates** berichtet

Ziel der UN-Konvention

- Den Gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten fördern, gewährleisten und schützen
- Die Beseitigung von Barrieren, die Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer unterschiedlichen Beeinträchtigungen haben, um ihnen die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen
- **Einfache Sprache: „Alle Menschen haben Rechte. Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen. Überall auf dieser Welt“**



Wichtige Inhalte

- **Artikel 5 Recht auf Gleichbehandlung**
- **Artikel 6 Wahrung der Rechte von Frauen mit Behinderungen**

Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfach Diskriminierungen ausgesetzt sind.

Die Vertragsstaaten ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, dass sie alle Menschenrechte, Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

Die Vertragsstaaten versichern – garantieren - die volle Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, so dass sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben können.

Wichtige Inhalte

- **Artikel 7 Kinder mit Behinderungen sollen die gleichen Rechte haben wie alle Kinder**

Die Vertragsstaaten treffen alle Maßnahmen, dass Kinder mit Behinderung gleichberechtigt mit den anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

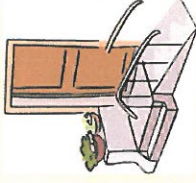
Bei allen Maßnahmen steht das Wohl des Kindes an erster Stelle.

Wichtige Inhalte

- Artikel 9 Herstellung von Barrierefreiheit

Bereiche:

- Bau



- Verkehr



- Kommunikation = Leichte Sprache, Gebärdensprache



- Informationstechnologie



Wichtige Inhalte

- **Artikel 10 Recht auf Leben**
- **Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstige Maßnahmen, um Menschen mit Behinderung sowohl innerhalb und außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch – einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen

Wichtige Inhalte

- **Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft**

- **Artikel 24 Bildung**

die Vertragsstaaten stellen sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

Wichtige Inhalte

weiter Artikel 24:

- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.